

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
-Hebesatzsatzung-
der Gemeinde Heidersdorf**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heidersdorf in seiner Sitzung am 16.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Heidersdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 250 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 350 v. H. |

Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	340 v. H.
--	-----------

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidersdorf, den 16.11.2017




Börner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzung – der Gemeinde Heidersdorf wurde im „Amts- und Informationsblatt Seiffen, Deutschneudorf, Heidersdorf“ Ausgabe 1/2018, Erscheinungstag 29.12.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Heidersdorf, den 29.12.2017.



A. Börner
Bürgermeister